S A T Z U N G

Förderkreis Philipp-Schubert-Schule Hermannstein e. V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Philipp-Schubert-Schule Hermannstein e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in dem Stadtteil Hermannstein der Stadt Wetzlar und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen unter der Register-Nr.: 5 VR 1421.
3. Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

§ 2
Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Philipp-Schubert-Schule Hermannstein. Hierzu zählt insbesondere:

a) Die Unterstützung aller Maßnahmen und Aktivitäten, die dem Erhalt und der Stärkung der Schulgemeinde dienen;
b) die Förderung pädagogischer Maßnahmen (z. B. durch Ergänzung und Anschaffung von Lehr- und Lernmaterialien, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen; Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen; finanzielle Unterstützung einzelner Schüler in begründeten Ausnahmefällen bei Klassenfahrten oder sonstigen schulisch bedingten Unternehmungen);
c) die Unterstützung bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Schülerbetreuung. Hierbei wird der Verein insbesondere die Trägerschaft der Betreuungseinrichtung an der Grundschule übernehmen. Die näheren Einzelheiten regelt eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein, der Betreuungseinrichtung und der Philipp-Schubert-Schule;
d) die Pflege der Beziehungen zwischen Schule, Elternhaus, den ortsansässigen Vereinen, Institutionen, öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie der Bevölkerung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die ehrenamtliche Arbeit für die Schülerbetreuung kann bei Bedarf nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG pauschal vergütet werden, sofern dies vom Vorstand beschlossen wird. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind von der Schülerbetreuung aufzubringen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 5
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Körperschaften sein.
2. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 a) Austritt
 b) Ausschluss
 c) Tod
 d) Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines jeden Schuljahres (31.07. des Jahres) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn
 a) das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als 12 Monate im Rückstand ist,
 b) das Mitglied sich grob vereinsschädigend verhält.

§ 6
Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
a) die Wahl des Vorstandes
b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
c) die Entlastung des Vorstandes
d) die Wahl der Kassenprüfer
e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Verabschiedung der Beitragsordnung
f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

g) die Änderung der Satzung
h) die Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9
Einberufung der Mitgliederversammlung

Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.
Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Abstimmung oder Wahl. Unter Bekanntgabe der Beschlussvorlage bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Beschlussfassung. Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse durch Abstimmung fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung ist auch nur zulässig, wenn der Punkt „Satzungsänderung" unter Angabe des zu ändernden Paragraphen und Absatzes mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt ist.
Wahlen erfolgen für jede zu wählende Person gesondert. Wenn mehrere Personen gleichzeitig zu wählen sind, kann die Mitgliederversammlung über einen gemeinsamen Wahlvorschlag durch Abstimmung beschließen.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so muss der Wahlgang wiederholt werden. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen, eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Schriftführer nimmt sie in die Vereinsakten.

§ 11
Vorstand

Der Vorstand besteht aus
a) der/dem Vorsitzenden
b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) der/dem Schriftführer/in
d) der/dem Kassenwart/in
e) der/dem Vertreter/in der Betreuungseinrichtung
f) und 4 Beisitzer/innen

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die ihm diese Satzung zuweist, sowie für alle anderen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder einen Beschluss gefasst hat. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftführer, je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Vertreters der Betreuungseinrichtung, der kraft Funktion stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt der Vorstandsmitglieder. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so rückt der 2. Vorsitzende bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung an seine Stelle. Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so regelt der Vorstand die Nachfolge, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.
Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
Die/der Leiter/in (Rektor/in) der Philipp-Schubert-Schule ist kraft Amtes beratendes Mitglied des Vereinsvorstandes, ebenso der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates.

§ 12
Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
Der Vorstand kann ohne förmliche Sitzung beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die besonders die Beschlussfassung hinsichtlich der Abstimmungen beinhalten.

§ 13
Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt – mit Ausnahme des ersten Jahres – jedes Jahr einen Kassenprüfer, wobei die Amtszeit jeweils 2 Jahre beträgt. Im ersten Jahr werden zwei Kassenprüfer gewählt, wobei die Amtszeit eines Kassenprüfers nur ein Jahr beträgt. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss des vorausgegangenen Jahres für den Förderkreis sowie die Betreuungseinrichtung zu prüfen.

2. Das Prüfungsjahr ist das Geschäftsjahr im Sinne von § 1 Nr. 3 der Satzung.
3. Über ihre Prüfung haben die Kassenprüfer in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14
Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf einen Antrag aus dem Kreis der Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterzeichnet sein. Ein solcher Antrag ist mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, in der über ihn beraten werden soll, sämtlichen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur dann Beschluss gefasst werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
Ist die Mitgliederversammlung, in der über einen Antrag auf Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll, nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand erneut innerhalb von zwei Monaten unter Einhaltung der Monatsfrist zu einer Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf aber auch in dieser Mitgliederversammlung einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, hat zwei Liquidatoren zu wählen, die die Liquidation des Vereins vornehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Philipp-Schubert-Schule Hermannstein. Falls die Philipp-Schubert-Schule zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen sollte, ist das Vereinsvermögen den Kindergärten der Schulgemeinde zu gleichen Teilen zu übertragen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. Oktober 2010 in Kraft.

Wetzlar, 27. Oktober 2010